

**Produktinformation**

# Erdgaspreis Haushalt

Exkl. Mehrwertsteuer bzw. allfällige Energiesteuern  
 Ersetzt Erdgaspreis Haushalt vom Oktober 2010

Gültig ab 01. Januar 2012 (VR Beschluss vom 30. Januar 2006)

Im Rahmen des Reglementes über die Abgabe von Energie und Wasser liefern die SWG Erdgas zu nachstehenden Bedingungen:

## 1 Anwendung

Für den Erdgasverbrauch in Haushaltungen, Kleinstgewerbe (entspricht der gewerblichen, teilzeitlichen Ausübung einer Tätigkeit in Wohnräumen) und Landwirtschaftsbetrieben.

## 2 Messung

Der Erdgasverbrauch wird in Kubikmetern gemessen und in Kilowattstunden umgerechnet (Umrechnungsfaktor:  $1 \text{ m}^3 = 10,5 \text{ kWh}$ ).

Die SWG behalten sich vor, den Umrechnungsfaktor jederzeit veränderten technischen Bedingungen anzupassen.

## 3 Energiepreis

Der Energiepreis setzt sich aus der festen Grundtaxe, dem Arbeitspreis und der Leistungstaxe zusammen und wird wie folgt verrechnet:

<b>Grundtaxe</b>	<b>CHF 4.– pro Zähler und Monat</b> (es wird mindestens 1 Monat verrechnet)	
<b>Arbeitspreis</b>	<b>7,2 Rp./kWh</b>	
<b>Leistungstaxe</b> (pro Zähler)	<b>Zählertyp</b> (oder Äquivalent)	<b>CHF/Monat</b> (mindestens 1 Monat)
	G 4	4.–
	G 6	6.–
	G 10	10.–
	G 16	16.–

## 4 Besondere Bestimmungen

Abonnenten mit Kassierzählern haben pro Monat eine zusätzliche Gebühr für die Zählermiete von CHF 5.– zu bezahlen. Für den Ein- und den Ausbau von Kassierzählern ist eine Gebühr von je CHF 85.– zu entrichten.

Die Grundtaxe wird auch dann verrechnet, wenn keine Energie bezogen wird, sofern der Zähleranschluss nicht plombiert ist. Die Gebühr für die Plombierung und den Neuanschluss beträgt je CHF 85.–

## 5 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel alle 3 Monate. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen und Mahngebühren in Rechnung gestellt. In begründeten Fällen können Vorauszahlungen verlangt werden.

**Haben Sie Fragen? Wir sind gerne für Sie da.**

Bitte kontaktieren Sie uns: ☎ 032 654 66 66 oder ✉ info@swg.ch